

## Entschuldigung

Der Schüler/Die Schülerin ..... Klasse .....

kann/konnte wegen .....

am ..... den Unterricht nicht besuchen.

**Entschuldigungen können nur anerkannt werden, wenn Erziehungsberechtigte und auch der Ausbildungsbetrieb unterschrieben haben.**

**Tel.:** 08362-939890

**Fax:** 08362-939898

Staatliche Berufsschule  
mit Berufsfachschule für Metalltechnik  
Ostallgäu

.....  
Datum

.....  
Erziehungsberechtigte bzw. vollj. Schüler(in)

.....  
Datum

.....  
Ausbildungsbetrieb

Herrn/Frau .....  
Dr.-Enzinger-Str. 7

(Stempel)

87629 Füssen

## Entschuldigung

Der Schüler/Die Schülerin ..... Klasse .....

kann/konnte wegen .....

am ..... den Unterricht nicht besuchen.

**Entschuldigungen können nur anerkannt werden, wenn Erziehungsberechtigte und auch der Ausbildungsbetrieb unterschrieben haben.**

**Tel.:** 08362-939890

**Fax:** 08362-939898

Staatliche Berufsschule  
mit Berufsfachschule für Metalltechnik  
Ostallgäu

.....  
Datum

.....  
Erziehungsberechtigte bzw. vollj. Schüler(in)

.....  
Datum

.....  
Ausbildungsbetrieb

Herrn/Frau .....  
Dr.-Enzinger-Str. 7

(Stempel)

87629 Füssen

## Berufsschulordnung (11.12.1997)

### **§ 20 Verhinderung**

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer verbindlichen sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb einer Woche nachzureichen.

(2) Bei Wiederbesuch der Schule ist eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Bei einer Erkrankung von mehr als zwei Tagen ist der Schule eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung begründete Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

## Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (26.07.1997)

**Art. 76:** Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, daß minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen.

**Art. 77:** Auszubildende und Arbeitgeber, die Berufsschulpflichtige beschäftigen, haben ebenso wie die von ihnen Beauftragten die Berufsschulpflichtigen zur Teilnahme am Unterricht und zum Besuch der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen anzuhalten.

**Art. 119:** Bei Verstößen kann eine **Geldbuße** verhängt werden, insbesondere gegen Schulpflichtige, die am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen vorsätzlich nicht teilnehmen.

## Berufsschulordnung (11.12.1997)

### **§ 20 Verhinderung**

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer verbindlichen sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb einer Woche nachzureichen.

(2) Bei Wiederbesuch der Schule ist eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Bei einer Erkrankung von mehr als zwei Tagen ist der Schule eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung begründete Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

## Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (26.07.1997)

**Art. 76:** Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, daß minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen.

**Art. 77:** Auszubildende und Arbeitgeber, die Berufsschulpflichtige beschäftigen, haben ebenso wie die von ihnen Beauftragten die Berufsschulpflichtigen zur Teilnahme am Unterricht und zum Besuch der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen anzuhalten.

**Art. 119:** Bei Verstößen kann eine **Geldbuße** verhängt werden, insbesondere gegen Schulpflichtige, die am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen vorsätzlich nicht teilnehmen.